

Fischer Fritz

Die Klausur ist in der Veranstaltung BGB III im Sommersemester 2017 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt Professor. Dr. Huber, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Verfasserin der Klausurlösung ist stud. iur. Btissam Boulakhrif, die Klausur ist mit 15 Punkten bewertet worden.

Fritz Fischer (F) betreibt in Hannover einen Großhandel für Meeresfrüchte. Hierzu unterhält er zwei Standorte: ein großes Kühllager in Hannover-Herrenhausen und ein kleines Ladenlokal in der Innenstadt. Bei ihm erwirbt Restaurantbetreiber Christian Koch (K) am 03.07.2017 für sein Restaurant 100 kg Tiefkühl-Rotbarschfilet, Handelsklasse I, zum Preis von EUR 2.220,00. F und K vereinbaren bei Vertragsschluss, dass der Kaufpreis mit Abschluss des Kaufvertrags fällig sein, die Abholung der Ware durch K jedoch erst am 05.07.2017 zwischen 8:00 und 18:00 Uhr im Ladenlokal des F in der Innenstadt erfolgen soll. Bei Vertragsschluss weist F den K zudem darauf hin, dass die Abholung nur innerhalb des vereinbarten Zeitraumes erfolgen kann, da im Ladenlokal des F in der Innenstadt nur begrenzte Kühlkapazitäten zur Verfügung stehen und der von K erworbene Fisch dort aus logistischen Gründen nur bis zum 5.7.2017, 18:00 Uhr gelagert werden kann.

Am 05.07.2017 um 6:00 Uhr holt F aus seinem Kühllager 100 kg Tiefkühl-Rotbarschfilet, Handelsklasse I, für die Belieferung des K und bringt es in sein Ladenlokal in die Innenstadt, wo er es für die Abholung durch K gekühlt bereitstellt. Sodann teilt der F dem K telefonisch mit, dass der Fisch im Ladenlokal zur Abholung bereitstehe. Der K macht sich sogleich auf den Weg zu F in die Innenstadt. Dort kommt K jedoch nie an, da er unverschuldet in einem schweren Verkehrsunfall verwickelt wurde und für längere Zeit im Krankenhaus behandelt werden muss. Da F den K am Abend des 05.07.2017 nicht erreichen kann, lässt er die Lieferung um 19:00 Uhr desselben Tages von dem Transportunternehmer Leonid Last (L) wieder in das Kühllager nach Hannover-Herrenhausen bringen. Am Lager angekommen, meldet L sich bei M, einem Mitarbeiter von F. M lädt daraufhin verschiedene Pakete, darunter auch die für K bestimmte Ware, ab. Diese Ware rutscht dem M dabei infolge leichter Fahrlässigkeit vom Gabelstapler. Der Tiefkühlfisch landet infolgedessen auf einer vielbefahrenen Straße, wird vom Verkehr überrollt und so vollkommen zerstört. Die Kosten des Rücktransportes der Ware vom Ladenlokal des F in der Innenstadt zum Kühllager des F in Hannover-Herrenhausen durch L belaufen sich auf EUR 30,00.

Aufgabe: F verlangt von K

- 1) Zahlung des Kaufpreises in Höhe von EUR 2.220,00;**
- 2) Ersatz der Transportkosten für den Rücktransport der Ware durch L in Höhe von EUR 30,00.**

Gutachterliche Lösung

A. Kaufpreiszahlung F gegen K

F könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. EUR 2.220,00 aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

I. Anspruch entstanden, § 433 BGB

Es müsste zwischen F und K ein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB zustande gekommen sein. Ein Vertrag kommt durch Einigung der Vertragsparteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile zustande. Gegenstand des Kaufvertrags ist gem. § 433 BGB die Übergabe und Übereignung der Kaufsache durch den Verkäufer und im Gegenzug die Zahlung eines entsprechenden Kaufpreises durch den Käufer. F und K haben sich darauf geeinigt, dass K 100 kg Tiefkühl-Rotbarschfilet von F erhalten solle und diesem im Gegenzug EUR 2.220,00 zahlen solle. Folglich ist ein Kaufvertrag zustande gekommen und der Anspruch ist entstanden.

II. Anspruch untergegangen

Der Anspruch könnte jedoch gem. § 326 Abs. 1 S. 1 BGB untergegangen sein. Dafür muss die Leistungspflicht des Schuldners gem. § 275 BGB ausgeschlossen sein.

1. Ausschluss der Leistungspflicht, § 275 BGB

Die Leistungspflicht des F könnte gem. § 275 BGB ausgeschlossen sein. Vorliegend kommt eine tatsächliche objektive Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 Alt. 1 BGB in Betracht. Eine solche liegt vor, wenn die Erbringung der Leistung für jedermann physisch unmöglich ist. Das Tiefkühl-Rotbarschfilet wurde vollkommen zerstört. Fraglich ist jedoch, ob es sich hierbei nicht um eine Gattungsschuld handelt, sodass den Schuldner weiterhin eine Beschaffungspflicht trifft.

a) Vorliegen einer Gattungsschuld, § 243 BGB

Es könnte eine Gattungsschuld vorliegen. Dies ist der Fall, wenn der Leistungsgegenstand nur nach Merkmalen bestimmt ist, die eine Gattung charakterisieren. F und K haben nicht näher spezifiziert, welche Tiefkühl-Rotbarschfiletstücke zu leisten sind, sondern nur, dass 100 kg einer Gattung zu leisten ist. Somit liegt eine Gattungsschuld vor.

b) Konkretisierung, § 243 Abs. 2 BGB

Die Gattungsschuld könnte jedoch zu einer Stückschuld konkretisiert worden sein. Konkretisierung tritt ein, wenn der Schuldner das zur Leistung seinerseits Erforderliche getan hat. Was zur Leistung seinerseits erforderlich war, richtet sich nach der Art der Schuld. Vorliegend kommt das Vorliegen einer Holschuld in Betracht, also wenn Abholung des Leistungsgegenstands beim Schuldner durch den Gläubiger geschuldet ist. Der Schuldner muss für die Konkretisierung nur den Leistungsgegenstand aussondern und den Gläubiger zur Abholung benachrichtigen. F und K haben vereinbart, dass K die Ware im Ladenlokal des F abholt. Es liegt also eine Holschuld vor. F holte 100 kg Tiefkühl-Rotbarschfilet aus seinem Lager, brachte es in sein Lokal und teilte dem K telefonisch mit, dass er die Ware abholen könne. Folglich hat er das zur Leistung seinerseits Erforderliche getan. Eine Konkretisierung hat stattgefunden.

c) Zwischenergebnis

Es handelt sich um eine Stückschuld. F trifft keine Beschaffungspflicht.

2. Bestehenbleiben der Leistungspflicht, § 326 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BGB

Es könnte jedoch eine Ausnahme vom Grundsatz der Befreiung von der Gegenleistungspflicht beim Ausschluss der Leistungspflicht gem. § 326 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BGB gegeben sein. Dafür muss sich der Gläubiger bei Eintritt des Leistungshindernisses im Annahmeverzug befunden haben. Annahmeverzug

liegt bei Nichtannahme der Leistung trotz Fälligkeit, Erfüllbarkeit und tatsächlichem Angebot vor. Fälligkeit ist der Zeitpunkt, ab dem der Gläubiger die Leistung fordern und der Schuldner sie erbringen muss. Die Leistungszeit bestimmt sich nach § 271 BGB. Zu diesem Zeitpunkt muss dem Schuldner die Erbringung der Leistung auch möglich gewesen sein. F und K vereinbarten eine Abholung im Ladenlokal des F am 05.07.2017 zwischen 8:00 und 18:00 Uhr. In dieser Zeit war der Fisch auch noch intakt. K erschien jedoch nicht zur Abholung. Ob auch ein tatsächliches Angebot vorliegt, könnte vorliegend unerheblich sein. Dafür muss das Angebot gem. § 296 BGB entbehrlich sein.

Dies ist der Fall, wenn für die vom Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Leistungszeit bestimmt sein. Dies ist wie oben bereits ausgeführt der Fall. Das Angebot ist somit gem. § 296 BGB entbehrlich. K befindet sich im Annahmeverzug.

a) Vertretenmüssen des Leistungshindernisses, § 276 BGB

F dürfte das Leistungshindernis nicht zu vertreten haben. Der Schuldner hat gem. § 276 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Befindet sich der Gläubiger jedoch in Annahmeverzug, so hat der Schuldner während des Verzugs gem. § 300 BGB nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Vorliegend hat M, der Mitarbeiter des F, leicht fahrlässig gehandelt. F könnte sich dieses Verhalten gem. § 278 BGB zurechnen lassen, sofern M in seiner Funktion als Erfüllungsgehilfe tätig wurde, also nicht weisungsgebunden im Pflichten- und Interessenkreis des Schuldners tätig ist. M ist der Mitarbeiter des F und hat in seiner Funktion als Mitarbeiter den Fisch fallen lassen. F muss sich dieses leicht fahrlässige Verhalten des M gem. § 278 BGB zurechnen lassen. Somit hat F den Umstand, auf dem das Leistungshindernis beruht, nicht zu vertreten.

b) Zwischenergebnis

Die Gegenleistungspflicht des K bleibt bestehen.

3. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist nicht untergegangen.

III. Ergebnis

F hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2 BGB.

B. Transportkostenersatz F gegen K

F könnte gegen K einen Anspruch auf Ersatz der Transportkosten i.H.v. EUR 30,00 aus § 304 BGB haben.

I. Schuldverhältnis

Es müsste ein Schuldverhältnis vorliegen. Wie oben bereits geprüft, haben F und K einen Kaufvertrag geschlossen. Somit liegt ein Schuldverhältnis vor.

II. Vorliegen eines Annahmeverzugs, § 293 BGB

K müsste sich im Annahmeverzug befunden haben. Wie oben bereits geprüft, ist auch dies der Fall. Ein Annahmeverzug ist damit auch gegeben.

III. Aufwendungen

F müsste für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes Aufwendungen getätigt haben. Aufwendungen sind freiwillige Vermögensopfer. F hat das Transportunternehmen mit dem Rücktransport des nicht abgeholtten Fisch beauftragt. Aus logistischen Gründen konnte die Ware nicht im Ladenlokal verbleiben und musste in das Lager zurücktransportiert werden, um die Ware zu erhalten. Folglich hat F Aufwendungen zur Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes getätigt.

IV. Ergebnis

F hat einen Anspruch gegen K auf Ersatz der Transportkosten i.H.v. EUR 30,00 aus § 304 BGB.

15 Punkte

Anmerkungen

Der als gut bewerteten Klausur wurde attestiert, nahezu mustergültig zu sein. Kritikpunkte waren das fehlende Anprüfen der §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB sowie Unschärfen in der Subsumtion, da der Prüfungsmaßstab bei der Prüfung der Aufwendungen unklar ist. Es hätte zudem noch erwähnt werden können, wann und wie eine Gattungsschuld untergeht. Auch sind selten Definitionen als unvollständig angemerkt worden.